

1985

Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1985

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 85	Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG – Streitkräfte) neu: 53-7	1621
30. 7. 85	Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordneten-gesetzes 1101-8, 111-6	1623
26. 7. 85	Neufassung der Geflügelpest-Verordnung 7831-1-41-9	1624
25. 7. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 165 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Reichs-versicherungsordnung sowie Artikel 2 §§ 1 und 2 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungs-gesetzes) 1104-5, 820-1, 8230-33	1629
31. 7. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 144 Abs. 2 der Kostenordnung) 1104-5, 361-1	1629
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1630
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1630

Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG – Streitkräfte)

Vom 30. Juli 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften können in den Jahren 1986 bis 1991 bis zu 1 200 Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie bei Beginn des Ruhestandes

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens vierundzwanzig Jahren geleistet haben,
2. bis zur Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze ihres Dienstgrades (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes)
 - a) in den Jahren 1986 und 1987 eine weitere Dienstzeit von mindestens zwei Jahren,
 - b) in den Jahren 1988 bis 1991 eine weitere Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zu leisten hätten,
3. das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und

4. bei einer Versetzung in den Ruhestand in den Jahren 1988 bis 1991 das dreiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) In den Jahren 1986 und 1987 gilt Absatz 1 auch für Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1934.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand kann jeweils mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden 31. März oder 30. September verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) Auf Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, finden auch § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes Anwendung, § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle

des dreiundfünfzigsten Lebensjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr tritt.

(2) Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten beim Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des

fünfundvierzigsten Lebensjahres das Achtfache,
 sechsendvierzigsten Lebensjahres das Siebenfache,
 siebenundvierzigsten Lebensjahres das Sechsfache,
 achtundvierzigsten Lebensjahres das Fünffache,
 neunundvierzigsten Lebensjahres das Vierfache,

fünfzigsten und jedes weiteren Lebensjahres

das Dreifache

der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, höchstens jedoch das Achtfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Vom 30. Juli 1985

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ und die Zahl „4 000“ durch die Zahl „4 112“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „4 915“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung**

Vom 26. Juli 1985

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung vom 19. April 1985 (BGBl. I S. 718) wird nachstehend der Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der seit 1. Mai 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. Februar 1973 in Kraft getretene Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509),
2. die am 6. Juli 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Juni 1975 (BGBl. I S. 1759),
3. den am 6. September 1976 in Kraft getretenen § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
4. den am 1. Oktober 1982 in Kraft getretenen § 27 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
5. die am 1. Mai 1985 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363),
- zu 2. des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- zu 4. des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 bis 14, 18 und 19, § 18 Satz 1, §§ 28, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),
- zu 5. des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 22, 23, 24 und 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980.

Bonn, den 26. Juli 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Florian

**Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit
(Geflügelpest-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geflügel:
lebendes Haus- und Wildgeflügel;
2. Hausgeflügel:
Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perlhühner und Truthühner –, Tauben und Pfauen;
3. Wildgeflügel:
Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Moorhühner, Steinhühner, wilde Truthühner; Wildtauben, Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger; Schnepfenvögel, Bläßhühner, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen; Trappen.

II. Allgemeine Vorschriften

§§ 2 bis 4

(weggefallen)

§ 5

- (1) Impfungen gegen die Geflügelpest sind verboten.
- (2) Gegen die Newcastle-Krankheit darf nur mit
 1. Vakzinen aus inaktivierten Erregern und
 2. Vakzinen aus lebenden Erregern, die unter Verwendung des Virusstammes Hitchner B₁ oder des Virusstammes LaSota hergestellt sind, geimpft werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (4) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 6

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden. Dies gilt nicht, wenn das Geflügel oder Teile davon sowie die Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

III. Schutzmaßnahmen bei Hausgeflügel

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 7

(1) Der Besitzer eines Hühnerbestandes mit mehr als 200 Hühnern hat die Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen. Die zuständige Behörde kann für Hühnerbestände mit weniger als 200 Hühnern die Impfung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann für wissenschaftliche Versuche sowie für Hühnerbestände, die ausschließlich Hühner oder Eier für diagnostische Zwecke oder die Prüfung von Impfstoffen abgeben, Ausnahmen von der Impfpflicht zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Werden Hühner in einem Gehöft oder sonstigen Standort mit anderem Geflügel zusammen gehalten, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 auch für das andere Geflügel.

§ 8

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Hausgeflügelbeständen anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Vor amtlicher Feststellung der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit oder des Verdachts einer dieser Seuchen

§ 9

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Gehöft oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Sämtliches Geflügel ist in einem geschlossenen Stall abzusondern;
2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte haben sich diese Personen sofort zu reinigen und zu desinfizieren;

3. Geflügel darf weder in das Gehöft verbracht noch aus dem Gehöft entfernt werden;
4. verendetes oder getötetes Geflügel ist so aufzubewahren, daß es vor äußeren Einflüssen geschützt ist und Menschen oder Tiere nicht mit ihm in Berührung kommen können;
5. Tiere sowie Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

**B. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest
oder der Newcastle-Krankheit
oder des Verdachts einer dieser Seuchen**

§ 10

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit öffentlich bekannt.

§ 11

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrung:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und der Geflügelställe oder des sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Unbefugter Zutritt verboten“ beziehungsweise „Newcastle-Krankheit des Geflügels – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Sämtliches Geflügel ist in einem geschlossenen Stall abzusondern.
3. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft verbracht oder aus dem Gehöft entfernt werden; die Entfernung ist nur zur sofortigen Tötung zulässig.
4. Teile von Geflügel, von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft entfernt werden; Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
5. Geschlachtetes ansteckungsverdächtiges Geflügel darf nur verwertet werden, wenn es unter behördlicher Aufsicht gekocht oder gedämpft worden ist; die Schlachtabfälle, einschließlich der Federn, sowie die Abwässer sind so zu behandeln, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.
6. Anderes geschlachtetes, sonst getötetes sowie verendetes Geflügel ist unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht zu Untersuchungen benötigt wird.
7. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in den Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

8. An den Ein- und Ausgängen des Gehöftes und an den Ein- und Ausgängen der Geflügelställe sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit einem in § 18 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.

9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 12

In Beständen, in denen der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, sind Impfungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 zulässig. § 7 gilt in diesem Fall nicht.

§ 13

(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels an.

(2) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung des Geflügels anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 14

Geflügel aus Beständen, in denen der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, darf nur in Räumlichkeiten oder an Plätzen getötet werden, die leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In unmittelbarem Anschluß an die Tötung sind die Räumlichkeiten, in denen das Geflügel getötet oder vor der Tötung untergebracht worden ist sowie die in ihnen vorhandenen und bei der Tötung benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 15

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt worden, kann die zuständige Behörde einen Sperrbezirk, der in der Regel die verseuchte Ortschaft umfassen soll, bilden. Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen des Sperrbezirks jeweils Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest“ beziehungsweise „Newcastle-Krankheit des Geflügels“ gut sichtbar an.

(2) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Geflügel ist innerhalb der Gehöfte in einem Stall zu verwahren.

2. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk entfernt werden.
3. Geflügelausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
4. Der Handel mit Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten.

(3) Sofern es zum Schutz gegen eine weitere Verbreitung der Seuchen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 2 auch für Gebiete, die von der Seuche bedroht sind, anordnen.

§ 16

(weggefallen)

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 17

(1) Ist aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Hausgeflügelbestand innerhalb der letzten 25 Tage vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit Hausgeflügel in einen anderen Bestand verbracht worden, unterliegt dieser Bestand für die Dauer von 25 Tagen nach dem Verbringen des Geflügels der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand darf Geflügel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung des ansteckungsverdächtigen Hausgeflügels anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

D. Desinfektion

§ 18

(1) Nach Entfernung des seuchenkranken oder des verdächtigen Geflügels sind die Räume und Käfige, in denen kranke oder verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Zur Desinfektion ist eine 3%ige Lösung von 50%igem Rohkresol in neutraler Seife oder eine 1% wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formaldehydlösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formaldehydlösung darf kein Kalk zugesetzt werden.

(3) Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben,

wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird; flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3. Schutzmaßregeln auf Geflügelausstellungen und auf dem Transport

§ 19

Wird bei Hausgeflügel, das sich auf Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befindet, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt oder liegt ein Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 11 bis 18 enthaltenen Maßregeln anordnen.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 20

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit erloschen ist oder der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Geflügelpest gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Geflügelbestandes verendet sind oder getötet oder alle Tiere entfernt worden sind und
2. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Die Newcastle-Krankheit gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Geflügelbestandes verendet sind oder getötet oder alle Tiere entfernt worden sind oder
2. 25 Tage nach Beseitigung oder Genesung aller kranken und seuchenverdächtigen Tiere bei dem Geflügel des Bestandes
 - a) keine Neuerkrankungen vorgekommen sind und
 - b) auf Grund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Newcastle-Krankheit mehr besteht und
3. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

IV. Schutzmaßregeln bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel

§ 21

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet, amtlich festgestellt, so gelten für diese Tiere die §§ 11 bis 20 ent-

sprechend. Anderes verendetes oder erlegtes Wildgeflügel ist durch den Jagdausübungsberechtigten unschädlich zu beseitigen.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (weggefallen)
2. einer Vorschrift des § 9 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 Satz 2 oder Nr. 10, § 14 oder § 18 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder § 21 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
3. (weggefallen)
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1 Impfungen durchführt,
5. entgegen § 6 Satz 1 Geflügel oder Teile von Geflügel oder von Geflügel stammende Erzeugnisse oder Rohstoffe an Geflügel verfüttert,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Hühner oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel nicht impfen läßt,
7. entgegen § 9 Nr. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 2 Geflügel nicht absondert oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 nicht im Stall verwahrt,
8. entgegen § 9 Nr. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,

9. entgegen § 9 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Geflügel in ein Gehöft verbringt oder aus einem Gehöft entfernt,
10. der Vorschrift des § 9 Nr. 4 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
11. der Vorschrift des § 9 Nr. 5 oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 über die Entfernung von Tieren, Teilen von Tieren oder anderen dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
12. der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 geschlachtetes Geflügel verwertet,
14. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 Geflügel ohne Genehmigung aus einem Sperrbezirk entfernt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 3 eine Geflügelausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art durchführt oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 mit Geflügel handelt oder
16. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Geflügel ohne Genehmigung aus dem Bestand entfernt.

VI. Schlußvorschriften

§ 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 24

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1985 – 1 BvL 5/80 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

In dem aus den Gründen ersichtlichen Umfang sind § 165 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG) vom 27. Juni 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) sowie die Übergangsregelungen gemäß Artikel 2 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juli 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1985 – 1 BvL 6/82 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 144 Absatz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960) in der Fassung des Artikels II § 32 Nummer 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 1469) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Juli 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
— Berichtigung der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1985/86 für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen vom 2. 7. 1985 613-4-10-6-12	7757	(128 16. 7. 85)	—
26. 7. 85 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Belgien neu: 7831-1-43-33; 7831-1-43-32	8565	(138 30. 7. 85)	31. 7. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1847/85 der Kommission zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmte Obst- und Gemüsesorten	L 174/12	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1848/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 174/16	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1849/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 174/18	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1852/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Freistellung der Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, öffentliche Ankäufe bestimmter Obst- und Gemüsesorten durchzuführen	L 174/24	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1853/85 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86	L 174/25	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1854/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3398/84 hinsichtlich der Anwendungsdauer der bei den Qualitätsnormen für Zwiebeln vorgesehenen Abweichung	L 174/27	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1855/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen	L 174/28	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1856/85 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 93/67/EWG und (EWG) Nr. 496/70 betreffend Qualitätsnormen bei Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 174/29	4. 7. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1857/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 80/63/EWG für die Qualitätskontrolle bei eingeführtem Obst und Gemüse mit Herkunft in Drittländern für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 174/31	4. 7. 85
3. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1858/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 174/32	4. 7. 85
3. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1859/85 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführt Likörweine in Landeswährung	L 174/34	4. 7. 85
26. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1871/85 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 175/9	5. 7. 85
4. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1874/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 bezüglich der Erzeugnisse, die dem zu Erzeugnissen der Formel B zu verarbeitenden Butterfett beizumischen sind	L 175/27	5. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1885/85 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 177/14	9. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1887/85 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Pfirsiche sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 177/18	9. 7. 85
9. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1894/85 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für nicht verarbeitete getrocknete Feigen sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 178/9	10. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1898/85 des Rates zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 179/1	11. 7. 85
Andere Vorschriften		
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1850/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1985	L 174/20	4. 7. 85
2. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1851/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1985	L 174/22	4. 7. 85
4. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1877/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern mit Ursprung in Japan	L 176/1	6. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1888/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fassungen für Brillen der Tarifnummer 90.03 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 177/20	9. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens	L 179/2	11. 7. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 413. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. Juni 1985,
ist im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 24. Juli 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 134 vom 24. Juli 1985 kann zum Preis von 4,50 DM
(3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.